

**Arbeitsprogramm
für die Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft über die
Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Saar
für das Prüfungsjahr 2011/2012
(1.6.2011 bis 31.5.2012)**

A) Grundlagen

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde im Saarländischen Sparkassengesetz (SSpG) mit dem Gesetz vom 14. Januar 2009 (Amtsbl. S. 394) umgesetzt.

Nach § 24 Abs. 2, 6, 7 SSpG führt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Saar die nach Gesetz vorgeschriebenen Prüfungen durch, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies umfasst auch die gesetzliche Abschlussprüfung gem. § 340k Abs. 1, 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 SSpG überwacht das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus der Satzung nach § 42 Abs. 2, Satz 6 und Abs. 3 SSpG ergebenden Pflichten. Nach § 42 Abs. 3 SSpG hat sich die Prüfungsstelle als Abschlussprüfer registrieren zu lassen und ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Sie hat die Prüfungsstandards nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten und die Prüfungen unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbandes Saar durchzuführen.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gem. § 57h Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle verpflichtet. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft ist die hierzu nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde (§ 46 Abs. 1 SSpG).

B) Durchführung

Für das Prüfungsjahr vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2012 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen:

1. Aufsicht

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft wird im Laufe des

Prüfungsjahres ein Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle führen. Gesprächsinhalte können z. B. sein:

- Aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, bei den Prüfungsstandards und den Berufsgrundsätzen (einschl. der prüfungsstelleninternen Umsetzung)
- Gewährleistung der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle
- Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle, Qualifikation der Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen
- Registrierung der Prüfungsstelle
- Vorbereitung der bis Ende 2011 durchzuführenden Qualitätskontrolle ; ggf. Konsequenzen aus der Qualitätskontrolle
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsplanung
- Risikomonitoring der Sparkassen für den Haftungsverbund
- Besonderheiten

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft wird die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen für das Geschäftsjahr 2011 begleiten, sich insbesondere die Prüfungsberichte vorlegen lassen und diese auswerten. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist in einer Schlussbesprechung zu erörtern, an der die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Sparkasse sowie der Leiter der Prüfungsstelle oder sein Stellvertreter und ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft als Sparkassenaufsichtsbehörde teilnehmen.

c) Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle verfügt über eine bis zum 12. Dezember 2011 gültige Teilnahmebestätigung. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft nimmt an der Schlussbesprechung über die gem. § 57h WPO durchgeführte Qualitätskontrolle teil.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft wird sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises „Sparkassen und Landesbanken“ im Frühjahr 2012 mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen mit der Aufsichtstätigkeit austauschen.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft wird sich am jährlichen Fachgespräch zwischen Prüfungsstelle und Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) beteiligen.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft wird die Abschlussprüferaufsichtskommission und Wirtschaftsprüferkammer über das Veranlasste unterrichten, sofern es über diese konkrete Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle erhält.

bb) Qualitätskontrolle

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft wird die Wirtschaftsprüferkammer über etwaige zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle gem. § 57h WPO unterrichten.

3. Tätigkeitsbericht

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft wird nach Abschluss des Prüfungsjahres einen Tätigkeitsbericht für das Prüfungsjahr 2011/2012 erstellen und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlichen.

Saarbrücken, 09.12.2011
gez. I. Jung
Ministerialrätin